



Interessenverband Deutscher Schauspieler e. V.
German Actors Association

IDS • Bavariafilmplatz 7 Geb. 49 • **82031 Grünwald**-Geiseltal

Deutsches Patent- und Markenamt
Dr. Johannes Holzer Ref. 4.3.2
Zweibrückenstr. 12
80331 München

Vorab per Telefax: 089-2195-2065

Aktenzeichen 3601 / 20 - 4.3.4 -II/73

Sehr geehrter Herr Dr. Holzer,

A.

zum Schreiben des Deutschen Patent- und Markenamtes vom 17.2.2011
nehmen wir wie folgt Stellung:

I.

Hinsichtlich der Rückstellungen, die aufgrund der Forderungen des Bundesverbandes Musikindustrie für die Vergütungsansprüche für die Nutzung von Tonträgern von Nicht-EU-Künstlern gebildet wurden, bleiben wir bei unserer bisherigen Auffassung.

Erste Vorsitzende: RAin Kathrin Berger • Stv. Vorsitzende: Irina Wanka, Étienne Gillig
Telefon **(089) 64 98 12 36**
Telefax (089) 64 98 13 33 • info@ids-ev.eu • www.ids-ev.eu
Postbank München 22 99 88 00 (BLZ 700 100 80)
IBAN: DE59 7001 0080 0022 9988 00 • BIC: PBNKDEFF

Die Rückstellungen in Höhe von 20,4 Mio. Euro halten wir sowohl grundsätzlich als auch der Höhe nach für unangemessen und damit für unzulässig.

1.

Die Einigung zwischen der GVL und dem Bundesverband Musikindustrie (BVMI) ist rechtswidrig.

Diese Einigung sieht vor, dass die **Tonträgerhersteller** pauschal 3,5 Mio. Euro für die Verteilungsjahre 2008 und 2009 erhalten und mit dem verbleibenden Rückstellungsbetrag in Höhe von 20.918.602,00 Euro berechnete Ansprüche von **Nicht-EU-Künstlern** befriedigt werden sollen und damit weiter zurückgestellt bleiben.

Ihre Entscheidung beruht zunächst auf zwei falschen Annahmen. Sie gehen davon aus, dass „... zwischen den beiden Berechtigungsgruppen der GVL (ausübende Künstler und Tonträgerhersteller) eine Einigung hinsichtlich der streitgegenständlichen Vergütungsansprüche erzielt ...“ (vgl. Ihr Schreiben vom 17.2.2011, Seite 2. 3. Absatz) wurde und dies „... zum Verzicht auf eine Änderung der 50/50-Verteilung in den GVL-Verteilungsplänen führte.“

Tatsächlich gab es - unstrittig - eine Einigung zwischen der GVL mit dem Bundesverband der Musikindustrie (BVMI), also eben keine Einigung zwischen einzelnen Berechtigungsgruppen der GVL, sondern eine Einigung zwischen der GVL mit einem ihrer Gesellschafter. Zudem führte diese Einigung sehr wohl zu einer Änderung der 50/50-Verteilung in den GVL-Verteilungsplänen, nachdem den **Tonträgerherstellern** explizit zusätzliche 3,5 Mio. Euro für die Verteilungsjahre 2008 und 2009 zugesprochen wurden (vgl. Verteilungsplan Nr. 4 der Verteilungspläne 2008 in der Fassung vom 13.09.2010).

Eine Einigung zwischen der GVL und einem ihrer Gesellschafter über das Bestehen und die Höhe von angeblichen zusätzlichen Ansprüchen dieses Gesellschafter ist offensichtlich unzulässig. Daran ändert sich auch nichts, wenn diese Einigung nachträglich - durch Beschluss des von den Gesellschaftern der GVL dominierten Beirats - in die

Verteilungsbestimmungen mit aufgenommen wird.

Da es auf diese Frage im Ergebnis aber nicht ankommt, verzichten wir zu diesem Zeitpunkt auf weitere Ausführungen, behalten uns weiteren Vortrag aber vor.

Ihre Entscheidung beruht auf der Annahme „Gemäß den neuen GVL-Verteilungsplänen werden von den 2008 zurückgestellten Beträgen zunächst die berechtigten Ansprüche von Nicht-EU/EWR-Künstlern befriedigt.“ (vgl. Ihr Schreiben vom 17.2.2011, Seite 3, 2. Absatz).

Diese Annahme entspricht nicht den Verteilungsplänen für 2008 in denen es explizit heißt: „Von den zur Verteilung zurückgestellten Euro 24.418.602 erhalten die **Tonträgerhersteller** 3,5 Mio Euro.“

Nachdem auch nach Ihrer Auffassung die 50/50-Verteilung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern einzuhalten ist (vgl. Ihr Schreiben vom 17.2.2011, Seite 3, 1. Absatz), gibt es keine rechtliche Grundlage für die in den Verteilungsplänen 2008 Nr. 4 vorgesehene Zahlung in Höhe von 3,5 Mio. Euro an die Tonträgerhersteller.

Entsprechend verstößt diese Bestimmung gegen das Willkürverbot mit der Folge, dass die betreffenden 3,5 Mio. Euro nebst Zinsen unverzüglich an die berechtigten ausübenden Künstler (der GVL) auszuschütten sind.

Ausübende Künstler können- selbst wenn sie berechnigte Ansprüche haben, was bei Nicht-EU/EWR-Künstlern in der Regel nicht der Fall ist - nur dann Berücksichtigung bei der jeweiligen Verteilung finden, wenn sie mit der GVL einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen und entsprechend dieses Wahrnehmungsvertrages ihre Entgelte fristgerecht angemeldet haben.

Dies ist bei den in Rede stehenden Nicht-EU/EWR-Künstlern evident nicht der Fall. Zudem sind diese Nicht-EU/EWR-Künstler nicht Mitglied einer Schwestergesellschaft (ausländische Verwertungsgesellschaft) und haben daher ihre Rechte auch nicht an eine solche abgetreten. Angeblich sollen di da diese Rechte ja bei dem Bundesverband Musikindustrie (BVMI) liegen. Da der Bundesverband Musikindustrie (BVMI) aber keine

Verwertungsgesellschaft ist, können ihm die in Rede stehenden Rechte der Nicht-EU/EWR-Künstler weder wirksam abgetreten worden sein, noch kann der Bundesverband Musikindustrie (BVMI) diese Rechte wahrnehmen bzw. Forderungen aus diesen Rechten geltend machen- insbesondere nicht gegenüber der GVL.

Aus den oben genannten Gründen ergibt sich auch, dass die verbleibende Rückstellung in Höhe von Euro 20.918.602 unzulässig ist und unverzüglich an die ausübenden Künstler (GVL-Mitglieder) auszuschütten ist.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass es **berechtigte** Ansprüche von weiteren Nicht-EU-Künstler geben kann. Ihre Annahme, dass die „ ... verbliebenen Restbeträge ... an die ausübenden Künstler aus dem **EU/EWR**-Raum nachausgeschüttet ...“ werden, ist ebenfalls nicht im Einklang mit den Verteilungsplänen für 2008. Unter Punkt Nr. 4 ist festgelegt: „Vom restlichen Betrag in Höhe von Euro 20.918.602 werden die berechtigten Ansprüche der **Nicht-EU-Künstler** befriedigt.

Da es aber aus den dargelegten Gründen keine **berechtigten** Ansprüche von weiteren **Nicht-EU-Künstler** geben kann, da diese sonst ihre Rechte direkt bei der GVL oder über Schwestergesellschaften hätten geltend machen müssen - ist auch der verbleibende Betrag in Höhe von Euro 20.918.602 unverzüglich an die ausübenden Künstler (GVL-Mitglieder) auszuschütten.

2.

Wir bitten, auch im Verteilungsjahr 2009 und den folgenden Verteilungsjahren darauf zu achten, dass der Verzicht auf eine Änderung der 50/50-Verteilung in den GVL-Verteilungsplänen auch faktisch beibehalten wird und keine Rückstellungen für angebliche Ansprüche von weiteren Nicht-EU-Künstlern gebildet oder an Tonträgerhersteller ausbezahlt werden.

B.

I.

Ab dem Verteilungsjahr 2010 sollen bei der GVL mittels der Datenbank

ARTSYS.GVL alle Mitwirkungen der Berechtigten erfasst werden

Dabei muss auch Art und Umfang (z.B. x Drehtage, y Takes) der Mitwirkung vom Berechtigten eingetragen werden. Diese Eintragungen sollen dann in Relation zu einem noch nicht näher definierten Referenzwert für die Arbeitseinheiten des jeweiligen Werkes insgesamt gesetzt werden, um so festzustellen, ob es sich um eine große, mittlere oder um eine kleine Rolle handelt.

Dieses, ab dem Verteilungsjahr 2010 vorgesehene Meldeverfahren, ist prinzipiell nicht geeignet, die angemessene Vergütung der jeweils Berechtigten festzustellen und die Ansprüche der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen.

1.

Bis zum Verteilungsjahr 2009 galten die folgenden Voraussetzungen zum Erhalt der Vergütungen durch die GVL:

- a. Der ausübende Künstler musste mit der GVL einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben.
- b. Der ausübende Künstler musste die von ihm interpretierten Werke und die hierfür erzielten Entgelte bis zum 30. Juni des Folgejahres (des relevanten Verteilungsjahres) unter Vorlage der entsprechenden Nachweise der GVL gemeldet haben.
- c. Die GVL musste die Nachweise in Bezug auf die künstlerische Mitwirkung der einzelnen Darbietungen und die Höhe der Entgelte als ausreichend anerkannt haben.

Ab dem Verteilungsjahr 2010 sollen die folgende Voraussetzungen gelten:

- a. Der ausübende Künstler muss mit der GVL einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben.
- b. Der ausübende Künstler muss die Zugangsdaten zur Datenbank artsys.gvl bei der GVL beantragt und diese erhalten haben
- c. Er muss die Nutzungsbedingungen zu der Datenbank artsys.gvl anerkennen.
- d. Die GVL darf den ausübenden Künstler nicht gesperrt haben.

- e. Der ausübende Künstler muss in der Datenbank artsys.gvl zunächst alle Werke recherchieren, an deren Darbietung er mitgewirkt hat. Findet er nicht alle Werke, an denen er mitgewirkt hat, so muss er die Einspeisung der fehlenden Werke außerhalb der Datenbank artsys.gvl bei der GVL beantragen. Findet er (alle) Werke, an denen er mitgewirkt hat, so muss er entweder die standardmäßig falschen Voreinstellungen (z.B. 1 Drehtag, 1 Take) in die tatsächlichen geleisteten Arbeitseinheiten (x Drehtage, y Takes) ändern oder seine bisher nicht niedergelegte Mitwirkung in dem jeweiligen Werk unter der Angabe seiner genauen Arbeitseinheiten anmelden.

Die GVL muss die Darbietungen zunächst in das System eingespeist und dann die gemeldeten Mitwirkungen grundsätzlich und mit den jeweils gemeldeten Arbeitseinheiten anerkannt haben. Hierfür kann sie Nachweise anfordern - Fristen zur Anerkennung sind der GVL nicht gesetzt (bisher mussten die bis zum 30. Juni des dem Verteilungsjahr folgenden Jahres gemeldeten Darbietungen grundsätzlich bei der kommenden Verteilung berücksichtigt werden).

2.

Gemäß den Bestimmungen des Wahrnehmungsgesetzes (vgl. §6 Abs. 1 UrhWG) muss die Verwertungsgesellschaft die Rechte und Ansprüche der Berechtigten zu **angemessenen** Bedingungen wahrnehmen. Zudem hat der EuGH schon in seinem Urteil vom 27. März 1974 entschieden, dass Verpflichtungen, die eine Verwertungsgesellschaft ihren Mitgliedern auferlegt und die für die Erreichung des Gesellschaftszwecks nicht unentbehrlich sind, gegen Artikel 82 des EG-Vertrages verstoßen können, wenn sie die Freiheit eines Mitgliedes einschränken, sein Urheberrecht wahrzunehmen.

a.

Es kann offen bleiben, ob ein Deklarationssystem grundsätzlich diesen Bedingungen genügen kann, da jedenfalls das spezielle Deklarationssystem der GVL in seiner konkreten Ausgestaltung nicht geeignet ist, die angemessene Vergütung der jeweils Berechtigten festzustellen. Zudem bürdet dieses System den Berechtigten Verpflichtungen auf, die eine Vielzahl von Berechtigten bzw. Berechtigengruppen nicht erfüllen kann und die zur

Ermittlung der angemessenen Vergütung nicht erforderlich sind. Sie werden dadurch unangemessen benachteiligt und faktisch daran gehindert, ihre angemessene Vergütung zu erhalten.

Der Berechtigte muss zunächst die Zugangsberechtigung zu dem System ARTSYS.GVL beantragen. Nachdem nach neuesten Studien über 20% der Bundesbürger das Internet nicht nutzen wollen, ist schon dadurch ein erheblicher Anteil der Berechtigten (insbesondere ältere Berechtigte) von vorneherein von der angemessenen Vergütung ausgeschlossen. Theoretisch können die jeweiligen Mitwirkungen auch per Formular gemeldet werden. Diese Form ist aber angesichts der Tatsache, dass viele Berechtigte an mehreren Tausend Darbietungen mitgewirkt haben, unzumutbar und nicht praktikabel.

Des Weiteren sind von diesem Deklarationssystem alle Berechtigten ausgeschlossen, die keinen Wahrnehmungsvertrag mit der GVL abgeschlossen haben – wie beispielsweise Berechtigte aus EU-Mitgliedsländern, die keinen Wahrnehmungsvertrag mit der GVL (möglicherweise aber mit Schwestergesellschaften) abgeschlossen haben.

Dies bedeutet einen faktischen Ausschluss der Berechtigten aus den EU-Mitgliedsländern und ist daher ein Verstoß gegen das Inländerprinzip. Gleichzeitig bedeutet das System einen Verstoß gegen Artikel 82 des EG-Vertrages, da EU-Ausländer faktisch ihre Rechte nicht von der GVL wahrnehmen lassen können und andererseits über die Schwestergesellschaften nicht ihre angemessene Vergütung erhalten können.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Berechtigte bzw. Berechtigengruppen, die unangemessen benachteiligt sind, wie beispielsweise Kranke, Personen mit keinen oder geringen Computer- bzw. Datenbank- bzw. Deutschkenntnissen.

b.

Die obligatorische Anerkennung der Nutzungsbestimmungen (siehe **Anlage 1**) ist wegen ihrer Verpflichtungen und Haftungsbestimmungen unzumutbar und unangemessen. U.a. sehen die Nutzungsbedingungen die Möglichkeit der

“Sperrung“ des Berechtigten durch die GVL vor und damit die Verhinderung des Zugangs zum Erhalt der angemessenen Vergütung für alle Darbietungen des Berechtigten.

c.

Die Meldung der einzelnen Mitwirkungen im System ARTSYS.GVL ist unzumutbar und zudem unnötig. Allein die Kurzanleitung (siehe **Anlage 2**) umfasst 12 Seiten.

Unzumutbar ist die Meldung deshalb, weil die Datenbank inkonsistent ist und nicht dem Stand der Technik entspricht. Werk- und Künstlernamen treten oft mehrfach in verschiedenen Varianten auf. In dieser Datenbank, die bisher eher fragmentarisch mit Werken versehen ist, müssen dann die Berechtigten mit unzureichenden Suchfunktionen ermitteln, ob sie in den Werken, in denen sie mitgewirkt haben, zu finden sind.

Fehlende Werke können in der Datenbank nicht selbst gemeldet werden. Alle von der GVL in die Datenbank bisher „eingepflegten“ Werke sind mit einer Mindestarbeitseinheit (z.B. ein Drehtag/ein Take) voreingestellt. Diese von der GVL voreingestellten Daten können nur geändert werden, indem die korrekte Anzahl der Arbeitseinheiten (z.B. x Drehtage, y Takes) eingetragen wird. Da diese Einheiten zumindest für die Vergangenheit in den allermeisten Fällen unbekannt sind und sich auch nicht zuverlässig rekonstruieren lassen, führt dies dazu, dass viele Berechtigte - nimmt man die Nutzungsbedingungen ernst – die Werke, an denen sie mitgewirkt haben, gar nicht anmelden können. Die mündliche Auskunft der GVL, man dürfe auch Schätzwerte eintragen, hilft nicht weiter, da selbst (grobe) Schätzungen oft nicht mehr realistisch vorgenommen und nicht überprüft werden können. Dies gilt umso mehr, als der jeweilige Referenzwert (Arbeitseinheiten des gesamten Werkes) dem Berechtigten nicht bekannt ist und von der GVL geschätzt werden muss.

Als Ergebnis sind wenige und höchst zweifelhafte Eintragungen zu erwarten, die noch in Relation zu einer geschätzten Bezugsgröße ausgewertet werden müssen. Die Bestimmung einer angemessenen Vergütung ist so keinesfalls möglich. Es ist den Berechtigten aber nicht zumutbar, Daten einzugeben, die gar nicht geeignet sind, die angemessene Vergütung zu bestimmen.

Die Erhebung dieser Daten ist auch unnötig, weil die Verwertungsgesellschaften einen gesetzlichen Anspruch auf Auskunft gegenüber den Werknutzern haben. Sie können von diesen die Mitwirkenden einer Darbietung vollständig und in der Regel auch geordnet nach der Größe der Rolle in Erfahrung bringen und diese Mitwirkendenlisten zur Ermittlung des Anteils eines jeden Mitwirkenden heranziehen.

Aus der Datenbank ARTSYS.GVL selbst, in der eine Vielzahl von Werken mit allen Mitwirkenden eingetragen ist lässt sich entnehmen, dass der GVL solche Mitwirkendenlisten auch vorliegen.

Der Umfang der Mitwirkung der Synchronschauspieler kann dann analog zu den (Original-) Schauspielern erfolgen.

Falls man also eine Einteilung in die drei Kategorien „große“, „mittlere“ und „kleine“ Rolle vornehmen möchte, so könnte man zunächst pauschal die ersten dreißig Prozent als „große“, die nächsten dreißig Prozent als „mittlere“ und die letzten vierzig Prozent als „kleine“ Rolle betrachten. Dies wäre verwaltungstechnisch viel einfacher, würde zu wesentlich realistischeren Einteilungen führen und würde die Berechtigten weitgehend von höchst umfangreichen und genauso fragwürdigen Meldezwängen entlasten. Es bliebe ihm nur, im Einzelfall zu reklamieren, falls sich diese Pauschalierung als zu grob erweisen sollte.

d.

Die Daten des Datenbanksystems ARTSYS:GVL sind aber auch ungeeignet, die Höhe der angemessenen Vergütung der Berechtigten zu bestimmen.

Es bestehen schon grundsätzliche Bedenken gegen die Methodik der Berechnung. Zum einen gibt die Anzahl der Arbeitseinheiten wenig Auskunft über den veröffentlichten Umfang der Mitwirkung. So wird z.B. ein Film nach den Dreharbeiten regelmäßig „geschnitten“ mit der Folge, dass längst nicht alles veröffentlicht wird, was einmal gedreht wurde. Zum anderen werden an einem Tag oft 7 oder mehr (Sende-)Minuten gedreht. Es kann also sein, dass ein Darsteller an einem Tag 7 Minuten im Bild ist, ein anderer aber nur wenige

Sekunden (die später vielleicht noch rausgeschnitten wurden).

Aber selbst wenn diese Berechnungsmethode - was sie nicht ist - geeignet wäre, den Umfang der Mitwirkung zu bestimmen, so müssten noch die folgenden Voraussetzungen für die Berechnung der jeweiligen angemessenen Vergütung vorliegen:

- aa. vollständige und korrekte Meldungen aller Berechtigten bzgl. **aller** zurjeweiligen Verteilung anstehenden Mitwirkungen, inklusive deren Art und Umfang.
- bb. Bestimmung des korrekten Referenzwertes für die Arbeitseinheiten eines jeden relevanten Werkes.

zu aa)

Wie oben ausgeführt und von der GVL bestätigt, sind in der Datenbank bei Weitem noch nicht alle verteilungsrelevanten Werke aufgeführt. Es fehlen u.a. Filmwerke in großem Umfang und fast sämtliche Hörfunkproduktionen. Nachdem nur Mitwirkungen von bereits in der Datenbank enthaltenen Werke gemeldet werden können, fehlen auch die Daten für die jeweiligen Mitwirkungen.

Zudem fehlen zwangsläufig die Mitwirkungen aller derjenigen Berechtigten, die keinen Zugang zum System ARTSYS.GVL haben oder haben können. Neben einem bedeutenden Anteil der Wahrnehmungsberechtigten der GVL (z.B. Alte, Kranke, technisch oder sprachlich Überforderte) sind dies vor allem auch ausländische Berechtigte aus den EU-Mitgliedsstaaten, die weder ihre Darbietung, noch den Umfang derselben melden können.

Auch fehlen alle Meldungen derjenigen, die mit dem Umgang des höchst benutzerunfreundlichen Datenbanksystems überfordert sind (z.B. weil sie den Sendetitel nicht und nur den Arbeitstitel des Werkes kennen oder das Werk wegen der Schreibweise nicht finden konnten) und/oder die geforderten Angaben über den Umfang der jeweiligen Tätigkeit nicht mehr rekonstruieren können oder aus sonstigen Gründen ihre Mitwirkungen nicht eingetragen haben.

Diese zwangsläufig fehlenden Daten bzgl. der Mitwirkungen und deren Umfang haben u.a. zur Folge, dass - abgesehen von einigen wenigen Zufallstreffern - zumindest ein nicht unerheblicher Teil der in der Datenbank eingetragenen Daten falsch ist und bestenfalls jeweils nur eine Arbeitseinheit für die meisten Berechtigten eingetragen ist. Dies bedeutet, dass jeder dieser Berechtigten bestenfalls einen Minimalanteil für eine Werkkategorie erhält. Dies kann er nur vermeiden, wenn er die falschen Eintragungen der GVL bzgl. der Arbeitseinheiten ändert.

Es ist evident, dass sich auf diese Weise keine realistische Gewichtung der anteiligen Mitwirkung eines jeden Berechtigten an einem Werk ermitteln lässt. Als Beispiele seien vier für das Verteilungsjahr 2010 relevante Produktionen erwähnt:

Derrick „Hoffmanns Höllenfahrt“: **(Anlage 3)**

Nach den Einträgen der GVL gibt es 11 Mitwirkende, von denen 10 mit einem Drehtag gelistet sind. Aus diesen Angaben lässt sich nicht ermitteln, welcher der Mitwirkenden eine große, welcher eine mittlere und welcher eine kleine Rolle gespielt hat. 10 von 11 Einträgen bzgl. der Drehtage sind offensichtlich falsch mit der Folge, dass sich eine angemessene Vergütung für keinen Mitwirkenden berechnen lässt.

„Dr. Stefan Frank“: **(Anlage 4)**

Nach den Einträgen der GVL gibt es 14 Mitwirkende, von denen 13 mit einem Drehtag gelistet sind. Das mag u.a. auch daran liegen, dass diese Serie in mindestens drei verschiedenen Schreibweisen in der Datenbank zu finden ist. Der Berechtigte muss demnach mindestens dreimal seine falsch voreingestellten Daten ändern, um alle Versionen zu berichtigen. Hierzu muss er aber zunächst alle verschiedenen Versionen finden. Wie in Fällen, wo der Berechtigte nicht alle Versionen geändert hat und damit verschiedene Arbeitseinheiten für die Mitwirkung in ein und demselben Werk existieren, verfahren werden soll, ist unklar. Eine angemessene

Vergütung lässt sich jedenfalls nicht ermitteln.

„Abstieg zur Hölle“ (franz. Kinofilm) (**Anlage 5**)

Nach den Einträgen der GVL gibt es 6 mitwirkende Schauspieler, von denen alle mit einem Drehtag gelistet sind. Es fehlen offensichtlich eine Reihe von Schauspielern und sämtliche Synchronschauspieler. Wie die angemessene Vergütung ermittelt werden soll, ist rätselhaft. Dies gilt umso mehr, als die (ausländischen) Schauspieler ihre Eintragungen nicht ändern können und bei der GVL keinerlei Erkenntnisse darüber vorliegen dürfte, an wie vielen Tagen der Film gedreht worden ist. Dies hat zur Folge, dass auch die Referenzzahl nur willkürlich angegeben werden kann.

„Braveheart“ (amerik. Kinofilm) (**Anlage 6**)

Nach den Einträgen der GVL gibt es ca.30 mitwirkende Schauspieler, von denen alle mit einem Drehtag gelistet sind. Manche Rollen sind zweimal gelistet, mit verschiedenen Schreibweisen ein und desselben Schauspielers (Robert the Bruce, Angus Mc Fayden und Angus Mac Fayden). Von den ca. 30 Synchronschauspielern sind 27 mit einem Take eingetragen.

Die Beispiele belegen, dass die Datenbank niemals einen so hohen Bestand an korrekten Daten enthalten wird, dass aus ihnen eine zulässige Kategorisierung der Mitwirkenden erfolgen könnte. Dies hat zur Folge, dass weder für diejenigen Berechtigten, die Ihre Meldungen korrekt und vollständig abgegeben, noch für diejenigen, die keine Meldungen abgegeben haben oder abgeben konnten, die Berechnung der angemessenen Vergütung möglich ist. Wegen des fehlenden bzw. falschen Datenbestandes ist es mathematisch nicht möglich, den Anteil der einzelnen Mitwirkenden an der jeweiligen Darbietung zu bestimmen.

zu bb)

Es ist völlig unklar, wie die Referenzwerte (Gesamtarbeitseinheiten) der einzelnen Werkkategorien ermittelt werden sollen. Es gibt zwar heutzutage

Werkkategorien wie beispielsweise Daily Soaps, bei denen man bei einer pauschalen Betrachtung zu noch angemessenen Beurteilungen kommen kann. Viele Werkkategorien (z.B. Fernseh- oder Kinofilme) werden in höchst unterschiedlicher Drehzeit produziert. So wird heute ein Tatort ungefähr halb so vielen Drehtagen produziert, wie das noch vor 25 Jahren der Fall war. Kinofilme werden schon immer in je nach Produktion sehr unterschiedlicher Anzahl von Drehtagen gefertigt. Zudem liegen über die Produktionszeiten ausländischer Filme keine verwertbaren Erkenntnisse vor, so dass eine Vergleichbarkeit bestenfalls zufällig gegeben wäre.

Im Ergebnis muss die Bestimmung des Referenzwertes (Gesamtarbeitseinheiten) genauso willkürlich erfolgen, wie schon die Ermittlung des Anteils eines jeden Mitwirkenden an einer Darbietung - systemimmanent - willkürlich erfolgt ist.

3.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 16.6.2011 - C 462/09 klargestellt, dass der Mitgliedstaat, der eine Vergütungsregelung für Privatkopien zulasten des Herstellers oder Importeurs von Vervielfältigungsmedien für geschützte Werke eingeführt hat und in dessen Hoheitsgebiet den Urhebern durch die Nutzung ihrer Werke durch dort ansässige Käufer zum privaten Gebrauch entstandenen Schaden eintritt, **zu gewährleisten hat, dass diese Urheber tatsächlich den gerechten Ausgleich erhalten**, der zum Ersatz dieses Schadens bestimmt ist.

Unter RN 40 führt das Gericht zudem aus: „... ist es **Sache der Träger der öffentlichen Gewalt**, insbesondere der Gerichte dieses Mitgliedstaats, sich um eine Auslegung des nationalen Rechts zu bemühen, die im Einklang mit dieser Ergebnisspflicht steht ...“.

Daraus ist zu folgern, dass jeder Mitgliedsstaat die Rechtswahrnehmung so zu organisieren hat, dass allen Berechtigten (geschädigten Urhebern oder Leistungsschutzberechtigten) ihre jeweils angemessene Vergütung auch tatsächlich zukommt. Hierfür ist es unabdingbar, dass die jeweils betroffene Verwertungsgesellschaft zunächst sämtliche Rechte der betroffenen Urheber/Leistungsschutzberechtigten wahrnimmt und dann die

entsprechenden Erlöse **gerecht** an die betroffenen Urheber/Leistungsschutzberechtigten ausschüttet.

Zu diesem Zweck muss die Verwertungsgesellschaft ein Verteilungssystem anwenden, welches diesen Maßgaben hinreichend nachkommt. Verteilungssysteme, die nur den eigenen (Wahrnehmungs-)Berechtigten eine Chance auf eine angemessene Vergütung in Aussicht stellen und dies auch nur dann, wenn diese umfangreichen Meldepflichten, die zudem häufig nicht zu erfüllen sind, nachkommen, sind nicht geeignet, **allen** berechtigten Urhebern bzw. Leistungsschutzberechtigten einen **gerechten** Ausgleich zu gewähren.

Das Verteilungssystem der GVL ist nicht geeignet, für sämtliche Berechtigte, ja nicht einmal für alle Wahrnehmungsberechtigten der GVL, einen gerechten Ausgleich zu ermitteln. Es gesteht bestenfalls den eigenen (Wahrnehmungs-)Berechtigten eine Mindestvergütung zu und schließt alle Berechtigten, die das Datenbanksystem ARTSYS.GVL nicht nutzen können, von der ihnen zustehenden angemessenen Vergütung aus. Betroffen sind alle Berechtigten ohne Wahrnehmungsvertrag mit der GVL, also insbesondere alle EU-Ausländer und viele Berechtigte, die aus den verschiedensten Gründen keine Eintragungen in die Datenbank ARTSYS:GVL machen oder machen können. Da die Daten, die mittels der Datenbank ARTSYS.GVL erhoben werden sollen, nicht für die Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, stellt diese Verpflichtung einen Verstoß gegen Artikel 82 des EG-Vertrages dar, weil es die Freiheit der Berechtigten, ihre Rechte wahrzunehmen, einschränkt. Dieses System beschränkt schon deshalb den Wettbewerb, da kein Berechtigter seine angemessene Vergütung erhalten kann, ohne einen Wahrnehmungsvertrag mit der GVL abgeschlossen zu haben. Dies ergibt sich zwangsläufig aus dem Umstand, dass Berechtigte ohne Wahrnehmungsvertrag keinen Zugang zur Datenbank erhalten können und damit die von der GVL voreingestellten Daten nicht ändern können mit der Folge, dass bestenfalls eine **Mindestvergütung** über eine Schwestergesellschaft ausgeschüttet werden kann.

Eine auf den Daten des Datenbanksystems ARTSYS.GVL basierende Verteilung würde aus den oben genannten Gründen auch gegen § 6 Abs.1 UrhWG und gegen § 7 UrhWG und insbesondere auch gegen die Richtlinie

2001/29/EG verstoßen.

Da es - wie bereits erwähnt - Aufgabe der Träger der öffentlichen Gewalt ist, sich um eine Auslegung des nationalen Rechts zu bemühen, die im Einklang mit der Ergebnispflicht steht, den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten einen gerechten Ausgleich bzw. eine angemessene Vergütung tatsächlich zukommen zu lassen, bitten wir Sie, das geplante Verteilungssystem der GVL (ab dem Verteilungsjahr 2010) nicht zu genehmigen und nur ein solches Verteilungssystem zuzulassen, welches den Vorgaben des Europarechts und dem nationalen Recht in der vom EuGH geforderten Auslegungsverpflichtung genügt. Es darf Meldepflichten der Berechtigten nur insoweit beinhalten, als diese unbedingt erforderlich sind. Bei Schauspielern, Synchronschauspielern und Mitwirkenden im Bereich Hörfunk sind Meldepflichten in aller Regel nicht erforderlich, da die benötigten Daten von den Nutzern in Erfahrung gebracht werden können. Entsprechend gibt es im EU-Ausland keine vergleichbaren Meldepflichten.

Den oben genannten Vorgaben könnte ein System, wie unter Punkt II.2.3), vorletzter und letzter Absatz geschildert, genügen.

Wir möchten Sie noch darum bitten, rasch auf ein geeignetes Verteilungssystem hinzuwirken, damit alle Berechtigten in angemessener Zeit die ihnen zustehenden Erlöse erhalten. Hierfür ist auch ein transparentes Verteilungssystem erforderlich, welches mit den Systemen der europäischen Schwestergesellschaften harmonisiert. Auch diesem Erfordernis genügt das geplante Verteilungssystem der GVL nicht, da es nicht geeignet ist, die angemessene Vergütung der einzelnen Berechtigten der Schwestergesellschaften zu bestimmen.

Abschließend möchten wir noch darauf aufmerksam machen, dass eine erneute Entscheidung der Europäischen Kommission gegen die GVL, z.B. wegen eines Verstoßes gegen Wettbewerbsrecht, mit erheblichen Strafzahlungen verbunden sein könnte. Wir bitten Sie daher, auch die wettbewerbsrechtlichen Aspekte umfassend zu berücksichtigen.

III.

Nachdem durch prinzipielle aber auch technische Unzulänglichkeiten viele Berechtigte ihre Mitwirkungen nicht rechtzeitig für die anstehende Verteilung melden können, muss die von der GVL zu verantwortenden Missstände ein Ausgleich geschaffen werden.

Es wird daher nicht genügen, die Treueregulung in ihrer alten Form wieder einzuführen, da damit die Schäden der Berechtigten, die ihre Mitwirkungen nicht oder nicht rechtzeitig melden können, nicht kompensiert werden können. Als offensichtliches Beispiel mögen die Mitwirkenden in Hörfunkproduktionen dienen, die ihre Darbietungen schon deshalb nicht melden können, weil eine derartige Möglichkeit von der GVL noch immer nicht in die Datenbank aufgenommen wurden. Denkbar wären „Vorauszahlungen“, die sich an den Erlösen der vergangenen Jahre orientieren und die dann später - bei Bestehen eines geeigneten Verteilungsplanes – verrechnet werden. Es ist den Berechtigten nicht zumutbar, die Ihnen zustehenden Erlöse erst Jahre später zu erhalten, nur weil die GVL kein Verteilungssystem zur Verfügung stellt.

IV.

Wir können nicht erkennen, dass der geplante Verteilungsplan dem Grundsatz entsprechen soll, dass kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind. Wir bitten Sie dafür Sorge zu tragen, dass dieser Bestimmung entsprochen wird.

V.

Wir bitten Sie zu prüfen, ob die Struktur der GVL den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 UrhWG genügt. Der von den Gesellschaftern dominierte Beirat scheint nicht nur wegen seiner Zusammensetzung nicht hinreichend zur angemessenen Wahrung der Belange der Berechtigten geeignet.

Mit freundlichen Grüßen



Kathrin Berger

1. Vorsitzende